

RS Vwgh 2000/12/14 98/07/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2000

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §21 Abs1;

Rechtssatz

Das Gesetz gibt auch die Möglichkeit im Rahmen einer (einheitlichen) wasserrechtlichen Bewilligung eines Projektes bei der Festsetzung der Dauer der Bewilligung auf eine abgestufte Projektverwirklichung Bedacht zu nehmen. Es ist daher grundsätzlich zulässig - wie im Beschwerdefall - im Rahmen einer bewilligten Änderung einer wasserrechtlichen Bewilligung für einen Projektteil eine andere Befristung vorzusehen wie für die übrigen Projektteile. Hiezu bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998070043.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at